

präsidiales  
044 835 82 50  
gemeinde@dietlikon.org

Zirkulationsbeschluss vom 21.07.2025

2025-128            01.05.2            Anordnungen von Abstimmungen und Wahlen  
**Schulgemeinde; Revision Gemeindeordnung; Anordnung Urnenabstimmung**

## a) Sachverhalt

Am 23. Juni 2025 wurde die Teilrevision der Gemeindeordnung der Schulgemeinde an der Gemeindeversammlung vorberaten und unverändert zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet. Gemäss Terminplan ist die Urnenabstimmung für den 28. September 2025 vorgesehen.

Am 7. Juli 2025 hat die Schulpflegekonferenz die Abstimmungsunterlagen (Abstimmungsfrage und Abstimmungsempfehlung, Beleuchtender Bericht, Synopse, Stimmzettel und Abstimmungsflyer) verabschiedet.

Die Schulpflege hat die Wahl- und Abstimmungsleitung mit Beschluss vom 29. Mai 2024 in Anwendung vom § 18 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) mit sofortiger Wirkung an die politische Gemeinde übertragen. Damit gilt der Gemeinderat auch für Wahlen und Abstimmungen der Schule als "wahlleitende Behörde" im Sinne von § 12 Abs. 1 lit. d) GPR. Die Anordnung der Urnenabstimmung hat deshalb durch den Gemeinderat zu erfolgen.

Anordnungen von kommunalen Abstimmungen sind mindestens sechs Wochen vor dem Urnengang im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen (§ 57 Abs. 3 GPR).

## Beschluss

1. Die kommunale Volksabstimmung über die Teilrevision der Gemeindeordnung der Schulgemeinde wird auf **Sonntag, 28. September 2025** angesetzt.
2. Den Stimmberechtigten wird nachstehende Frage zur Beantwortung mit Ja oder Nein vorgelegt:  
Stimmen Sie folgender Vorlage zu?  
**Teilrevision der Gemeindeordnung der Schulgemeinde**
3. Dieser Beschluss ist am 24. Juli 2025 im KURIER zu veröffentlichen.

4. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung im KURIER an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

5. Mitteilung an:
- Schulpflege
  - Gemeindepräsidentin
  - Wahlbüro
  - RGPK (zur Information)
  - Akten

Gemeinderat

Philipp Flach  
1. Vizepräsident

Martin Keller  
Gemeindeschreiber

Versand: